

Sache dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten, dem gesellschaftlichen Gericht oder dem Disziplinärbefugten zur weiteren Behandlung übergeben werden, sollte dies dem Beschuldigten bei der Benachrichtigung über die Verfahrenseinstellung mitgeteilt werden. Wurden in ein Ermittlungsverfahren *Kollektive* einbezogen, sind auch sie von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen (§ 144 Abs. 3). Über alle Benachrichtigungen ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

*Die Übergabe der Sache an den Staatsanwalt* Wird das Ermittlungsverfahren nicht eingestellt oder vorläufig eingestellt oder die Sache nicht an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt zu übergeben.

Diese Übergabe ist mit einem vom Untersuchungsorgan abgefaßten, für den Staatsanwalt bestimmten Schlußbericht verbunden (§ 146 Abs. 1). Verzichtet der Staatsanwalt auf einen Schlußbericht — z. B. weil er selbst an den Ermittlungsarbeiten beteiligt war und deren Ergebnisse daher ohnehin kennt —, wird das Verfahren ohne Schlußbericht übergeben. Es hat sich auch bewährt, auf Grund der Kann-Bestimmung des § 146 Abs. 2 solche Strafsachen ohne Schlußbericht zu übergeben, denen ein einfacher — leicht überschaubarer — und hinsichtlich seiner Beweisführung unkomplizierter Sachverhalt zugrunde liegt. Hierdurch bleibt dem Untersuchungsorgan unproduktive Schreibarbeit erspart, und es wird zugleich eine zügigere Weiterbearbeitung mit schnellerem Abschluß des Verfahrens erreicht.

Wird das Verfahren ohne Schlußbericht übergeben, geschieht das mittels einer knappen Weiterleitungsverfügung an den Staatsanwalt, in der die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat und die nach Ansicht des Untersuchungsorgans verletzten Strafgesetze anzugeben sind.

Der *Schlußbericht* soll den Staatsanwalt über das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, ihm einen zusammenfassenden Überblick über die vom Untersuchungsorgan getroffenen Feststellungen, die in der Sache vorhandenen Beweismittel sowie über die juristische Beurteilung der Sache durch das Untersuchungsorgan vermitteln.

Obwohl das Gesetz keine spezielle Form des Schlußberichts vorschreibt, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, ihn ähnlich wie die Anklageschrift aufzubauen.

Der Schlußbericht enthält grundsätzlich einen einleitenden Teil (genaue Personalien des Beschuldigten, Angaben über Vorstrafen, Ort und Dauer einer Untersuchungshaft, knappe Beschreibung der strafbaren Handlung sowie Angabe der durch sie verletzten Strafgesetze).

In einem weiteren Abschnitt wird der Staatsanwalt durch eine genaue Bezeichnung der einzelnen Beweismittel (mit Angabe der jeweiligen Fundstelle in der Akte) darüber unterrichtet, daß alle wesentlichen Tatsachen durch Beweismittel gestützt sind.

Am Abschnitt „Wesentliches Ermittlungsergebnis“ wird präzise dargelegt, zu welchen Feststellungen das Untersuchungsorgan auf Grund jeweils welcher Umstände und Beweismittel im Rahmen seiner Ermittlungsarbeit gekommen ist: Art und Weise und Umstände der Begehung der Straftat, sie auslösende Bedingungen (Anlässe), Motive und Schuldart charakterisierende Umstände, Schaden.

Bei Strafsachen mit vielen Beschuldigten, die vielfältiger Straftaten beschuldigt werden, können Tabellen oder Übersichtsskizzen sowohl dem Staatsanwalt als auch später dem Gericht den Überblick über die Sache, das Erkennen wechselseitiger Verzahnungen zwischen den Handlungen der verschiedenen Beschuldigten und das rasche Auffinden der jeweiligen Fundstellen der umfangreichen Akte erleichtern.

Hat das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt besondere Vorschläge (z. B. hinsichtlich Einstellung oder vorläufiger Einstellung des Verfahrens, Aufhebung des Haftbefehls, spätere Auswertung des Verfahrens) zu unterbreiten oder diesem bestimmte Hinweise zu geben (z. B. hinsichtlich momentaner Verhandlungsunfähigkeit bestimmter Zeugen, des Verbleibs bestimmter Gegenstände, zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat), wird dem Schlußbericht ein Abschnitt „Besondere Bemerkungen“ beigelegt.

Die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte auf der Grundlage des § 142 wurde bereits unter 7.3.3. behandelt.